

# Sicherheitsscheck

Die Förderung für die Sicherheit steirischer  
Kleinstbetriebe

Förderungsprogramm

## 1. Präambel

Seit Mitte 2006 verfolgt die Steiermark eine neue Wirtschaftsstrategie: Unter dem Titel „Innovation serienmäßig“ will das Land künftig zur „Meisterin der am Markt umgesetzten Innovationen“ werden. Diese neue Wirtschaftsstrategie orientiert sich an sieben strategischen Leitlinien.

- ▶ Innovation
- ▶ Standortstrategie und Internationalisierung
- ▶ Cluster, Netzwerke, Stärkefelder
- ▶ Selbstständigkeit und Unternehmerischer Spirit
- ▶ Betriebliche Qualifizierung
- ▶ Regionen und Infrastruktur
- ▶ Innovative Finanzierung

Ebenfalls in dieser Strategie festgehalten sind elf steirische Stärkefelder, in denen bzw. mit denen sich die Steiermark nach Feststellung der Potenziale, der Interventionsart und der detaillierten Interventionsstrategie in den nächsten Jahren international profilieren möchte.

Als operativer Arm des Wirtschaftsressorts richtet die Steirische Wirtschaftsförderung SFG ihre Aktivitäten nach diesen Vorgaben aus. Wir verstehen uns dabei als ein Dienstleistungsunternehmen, das es sich zum Ziel gesetzt hat, entlang der strategischen Leitlinien die überbetrieblichen Standortbedingungen in der Steiermark zu verbessern und zum wirtschaftlichen Wachstum von Unternehmen und Regionen in unserem Bundesland beizutragen.

Zu unseren KundInnen gehören in erster Linie Unternehmen in Gründung bzw. wachsende Unternehmen und Unternehmenskooperationen. Darüber hinaus bieten wir unsere Dienstleistungen jedoch auch Gemeinden, Körperschaften öffentlichen Rechtes, natürlichen und juristischen Personen und sonstigen Rechtssubjekten an, deren Tätigkeiten geeignet sind, die Umsetzung der wirtschaftspolitischen Zielsetzungen maßgeblich zu unterstützen.

Für unseren KundInnenkreis bieten wir unabhängig von der Art des Unternehmens umfassende Förderungsberatung, Bereitstellung von Informationen, Kontakten und Kooperationsmöglichkeiten an. Dieses Angebot wird je nach Unternehmensart und Branchenzugehörigkeit sowie der Art des zu realisierenden Vorhabens durch monetäre Hilfestellungen für Projekte ergänzt.

Das vorliegende Förderungsprogramm spricht insbesondere die strategische Leitlinie Regionen und Infrastruktur an. Es bewegt sich im Rahmen der EU-Wettbewerbsregeln, der Bestimmungen des Steiermärkischen Wirtschaftsförderungsgesetzes 2001, der Allgemeinen Rahmenrichtlinien für die Gewährung von Förderungen nach dem Steiermärkischen Wirtschaftsförderungsgesetz sowie der Richtlinie für die Steirische Wirtschaftsförderung SFG in der jeweils geltenden Fassung.

## 2. Ziele des Förderungsprogramms

Die Anzahl der Einbrüche in Firmen und Geschäftslokale in der Steiermark stieg im Jahr 2009 im Vergleich zum Vorjahr um 16 % an. Durch Einbruchsversuche bzw. Einbrüche entstehen sehr hohe Schäden in den betroffenen Betrieben. Neben dem Verlust des Warenwertes kommt es oft zu hohen Folgeschäden durch Sachbeschädigung. Sicherheit für den Betrieb wird daher für viele UnternehmerInnen ein immer wichtigeres Thema.

Sicherheitsstatistiken belegen, dass sichtbare Einbruchspräventionsmaßnahmen bis zu 80 % der Einbrecher abschrecken. Prävention macht sich demnach in hohem Maße bezahlt. Mit diesem Förderungsprogramm soll die Motivation von Kleinstunternehmen in der Steiermark erhöht werden, die sicherheitstechnischen Rahmenbedingungen zum Schutz vor Einbrüchen in ihren Unternehmen und zum Schutz der MitarbeiterInnen zu verbessern. Durch die bessere Absicherung von Betriebsstätten in der Steiermark wird gleichzeitig der Wirtschaftsstandort gestärkt.

## 3. Zielgruppe

Zur Zielgruppe zählen **Kleinstunternehmen** der gewerblichen Wirtschaft gemäß der Empfehlung der Europäischen Kommission vom 6. Mai 2003 betreffend die Definition der Kleinstunternehmen sowie der kleinen und mittleren Unternehmen (Amtsblatt L 124 vom 20.05.2003), mit zu förderndem/r Unternehmenssitz oder Betriebsstätte in der Steiermark.

Von der Förderung im Rahmen dieses Förderungsprogramms ausgeschlossen sind Unternehmen aus den Bereichen Tourismus und Freizeit, Unternehmen, an denen die öffentliche Hand direkt oder indirekt zu 25% oder mehr beteiligt ist sowie freie Berufe wie z.B. ÄrztInnen, RechtsanwältInnen oder SteuerberaterInnen.

Eine Förderungsgewährung an Unternehmen, bei denen die Voraussetzungen für die Einleitung eines Unternehmensreorganisationsverfahrens nach dem URG gegeben sind (wesentliche nachhaltige Verschlechterung der Eigenmittelquote, Zahlungsunfähigkeit, Vorliegen der Voraussetzungen für Insolvenzeröffnung) oder ein Insolvenzverfahren anhängig ist, ist nicht möglich.

## 4. Förderbare Projekte und Kosten

Gefördert werden sicherheitstechnische Investitionen zum mechanischen oder elektronischen Schutz von Betriebsstätten vor Einbrüchen, wie beispielsweise Sicherheitstüren oder –fenster, Videoüberwachungssysteme oder Alarmanlagen, die den aktuellen sicherheitstechnischen Richtlinien und Normen und dem aktuellen Stand der Technik entsprechen.

Der sicherheitstechnische Nutzen und die fachgerechte Ausführung durch ein gewerberechtlich befugtes Unternehmen sowie die Einhaltung der entsprechenden Richtlinien und Normen sind nachzuweisen. Rechtliche Bestimmungen sind vom Unternehmen zu berücksichtigen. Bei der Installation von Videoüberwachungsanlagen hat der/die Förderungswerber/in – soweit gesetzlich vorgesehen – die Datenschutzkommission zu befragen und für einen Registrierungsnachweis zu sorgen. Bei Videoüberwachung von Arbeitsräumen ist außerdem eine entsprechende Betriebsvereinbarung oder eine arbeitsvertragliche Regelung erforderlich.

**Anerkennungsstichtag:**

Anerkannt werden Kosten, die **nach** Einreichung eines Förderungsansuchens entstehen. (Achtung: eine rückwirkende Anerkennung von bereits angefallenen Kosten ist ausgeschlossen!)

**5. Förderungsart und -intensität**

Gewährt wird ein Investitionskostenzuschuss in Höhe von 1/3 der anrechenbaren Investitionskosten in Form eines Schecks. Der Zuschuss ist mit einem Betrag von EUR 1.500,-- je Kleinunternehmen begrenzt. Weitere Voraussetzung für die Zuerkennung eines Zuschusses ist der Nachweis anerkannter Investitionskosten von zumindest EUR 1.200,--. Etwaige nicht verbrauchte Förderungsanteile verfallen und können auch nicht in bar abgelöst werden.

Pro Kleinunternehmen ist eine einmalige Einreichung möglich.

**6. Einreichstelle und Verfahren**

Der Sicherheitsscheck kann mit dem dafür vorgesehenen Formular bei der Steirischen Wirtschaftsförderungsgesellschaft mbH, Nikolaiplatz 2, 8020 Graz beantragt werden. Die entsprechenden Unterlagen stehen auf der Homepage der SFG unter der Internetadresse <http://sfg.at> zur Verfügung.

**7. Laufzeit des Förderungsprogramms**

Die Laufzeit dieser Förderungsaktion erstreckt sich – vorbehaltlich einer vorzeitigen Revision – bis 31.12.2011. Förderungsansuchen können längstens bis zum 30.09.2011 eingebracht werden. Das Förderungsprogramm ist auf die ersten 500 Förderungsfälle begrenzt.

**8. Sonstige und besondere Hinweise und Definitionen****Auszahlung**

Der Sicherheitsscheck kann nach Abschluss des geförderten Projektes und Vorlage der entsprechenden Nachweise bzw. Erfüllung allfälliger Förderungsbedingungen eingelöst werden und wird nach Prüfung der Unterlagen auf einmal ausbezahlt.

**Finanzierung**

Die Gesamtfinanzierung des Projektes muss sichergestellt sein.

**Definition Kleinunternehmen**

Als Kleinunternehmen gelten Unternehmen, die weniger als 10 Personen (Vollzeitäquivalent) beschäftigen und deren Jahresumsatz oder deren Jahresbilanzsumme € 2 Mio. nicht übersteigt. Bei der Berechnung der MitarbeiterInnenzahlen und der finanziellen Schwellenwerte sind die Unternehmenstypen „eigenständiges Unternehmen“, „verbundenes Unternehmen“ sowie „Partnerunternehmen“ gemäß der Definition der EU-Kommission vom 6. Mai 2003 zu berücksichtigen.

### **„De minimis“- Regel**

Die Gewährung der Förderungen nach dem gegenständlichen Förderungsprogramm erfolgt auf Basis der De minimis Regel. Im Rahmen dieser Ausnahmeregelung dürfen Unternehmen unabhängig von der Unternehmensgröße und dem Ort der Projektrealisierung innerhalb eines Zeitraumes von 3 Jahren Förderungen bis derzeit max. € 200.000,-- (im Bereich des Straßentransportsektors € 100.000,--) erhalten. Dieser Betrag umfasst alle Arten von öffentlichen Beihilfen, die als „De minimis“-Beihilfe gewährt werden und berührt nicht die Möglichkeit, dass der Empfänger aufgrund von der Kommission genehmigter Regelungen andere Beihilfen erhält. Bei Überschreitung der Grenze von € 200.000,-- kommt es zu einer aliquoten Reduzierung der Förderung. Der/Die Förderungswerber/in ist verpflichtet, sämtliche „De minimis“-Beihilfen, die während der letzten drei Jahre genehmigt oder ausbezahlt wurden, sowie alle zum Zeitpunkt der Antragstellung bei anderen Förderungsstellen beantragten Förderungen vollständig bekannt zu geben. Von einer Förderung ausgeschlossen sind Projekte bzw. Unternehmungen in jenen Wirtschaftsbereichen, für die keine „De minimis“-Beihilfen gewährt werden dürfen.

### **Subsidiarität, Kumulierung**

Vor der Festlegung der Art und Höhe der Förderung ist auf Förderungsmöglichkeiten anderer Förderungseinrichtungen bedacht zu nehmen. Eine Kumulierung von Förderungen ist möglich, jedoch sind die im Rahmen des EU-Wettbewerbsrechtes höchstzulässigen Förderungsbarwerte zu berücksichtigen.

### **Kein Rechtsanspruch**

Aus der Zugehörigkeit eines/r Förderungswerbers/in zu einer Zielgruppe dieses Förderungsprogramms entsteht kein Rechtsanspruch auf Gewährung der beschriebenen Förderung.